

Geschäftsordnung der Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK)

vom 21. März 2013

Das Gemeindeparlament gestützt auf Art. 21 der Gemeindeordnung und Art. 4^{bis} Abs. 3 der Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments der Stadt Olten beschliesst:

Art. 1 Vorsitz und Verfahren

¹ Die Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) konstituiert sich selbst. Sie kann das Recht Befragungen durchzuführen nicht delegieren.

² Die Entschädigung der Mitglieder richtet sich nach dem Reglement über die Ausrichtung von Entschädigungen für Behördentätigkeit.

³ Die wesentlichen verfahrensmässigen Vorgänge werden protokolliert. Soweit keine besonderen Vorschriften über die Beweiserhebung bestehen, gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

Art. 2 Schweigepflicht

¹ Alle an den Sitzungen und den Befragungen teilnehmenden Personen sind an das Amtsgeheimnis gebunden, bis das Gemeindeparlament über den Schlussbericht der Untersuchung informiert wird. Die teilnehmenden Personen sind nach den Befragungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.

² Nach der Berichterstattung im Gemeindeparlament gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Vertraulichkeit der Kommissions-sitzungen.

Art. 3 Informationsrechte

¹ Die PUK ist befugt, von den Direktionen sowie von Behördenmitgliedern, den Mitarbeitenden der städtischen Verwaltung schriftliche und mündliche Auskünfte einzuholen, Sachverständige beizuziehen, Augenscheine durchzuführen sowie die Herausgabe von Akten zu verlangen. Das Recht

schriftliche und mündliche Auskünfte einzuholen steht ihr ebenso gegenüber Privatpersonen offen.

² Die befragten Personen sind gegenüber der PUK verpflichtet, über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes oder ihres Dienstes gemacht haben, wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und ihr alle Akten zu nennen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen. Das Amtsgeheimnis der Behördenmitglieder und der Mitarbeitenden der städtischen Verwaltung steht der Erteilung von Auskünften gegenüber der PUK nicht entgegen.

³ Richtet sich eine Untersuchung ganz oder vorwiegend gegen eine bestimmte Person, darf diese nur als Auskunftsperson befragt werden. Auskunftspersonen und Zeugen sind auf die gesetzlichen Aussageverweigerungsgründe aufmerksam zu machen. Es finden die entsprechenden Bestimmungen der Strafprozessordnung Anwendung.

Art. 4 Rechte der unmittelbar Betroffenen

¹ Die PUK stellt fest, welche Personen durch die Untersuchung in ihren Interessen unmittelbar betroffen sind und informiert diese Personen unverzüglich darüber.

² Diese Personen haben das Recht

- a) den Befragungen von Auskunftspersonen und Zeugen beizuwohnen;
- b) Ergänzungsfragen zu stellen;
- c) Beweismittel zu beantragen;
- d) in die Akten und Einvernahmeprotokolle der Untersuchungskommission Einsicht zu nehmen;
- e) sich durch einen Berater begleiten zu lassen.

³ Die Untersuchungskommission kann ihnen die Anwesenheit bei Befragungen und die Akteneinsicht insoweit verweigern, als es im Interesse der laufenden Untersuchung oder zum Schutz anderer Personen unerlässlich ist. Auf die betreffenden Beweismittel darf nur dann abgestellt werden, wenn ihr wesentlicher Inhalt den betroffenen Personen eröffnet und ihnen Gelegenheit geboten worden ist, sich dazu zu äussern.

⁴ Die mündliche und schriftlichen Stellungnahmen müssen im Schlussbericht an das Gemeindeparlament sinngemäss wiedergegeben werden.

Art. 5 Stellung des Stadtrates

Der Stadtrat hat das Recht, den Befragungen von Auskunftspersonen und Zeugen beizuwohnen und Ergänzungsfragen zu stellen, in die Akten der PUK Einsicht zu nehmen und Beweisanträge stellen. Der Stadtrat kann dieses Recht an ein Mitglied aus seiner Mitte delegieren.

Art. 6 Schlussbericht

Nach Abschluss der Ermittlungen haben die betroffenen Behörden, Behördenmitglieder, städtischen Mitarbeitenden und Privatpersonen die Möglichkeit, sich vor der PUK schriftlich oder mündlich zum Berichtsentwurf zu äussern. Der wesentliche Inhalt der Stellungnahmen muss im Schlussbericht aufgeführt werden.

Art. 7 Disziplinarische Verantwortung

Das Gemeindeparlament kann gestützt auf den Schlussbericht und auf Antrag der PUK ein Verfahren nach § 22 ff. des Verantwortlichkeitsgesetzes anstrengen.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch das Gemeindeparlament in Kraft.